

Kreis-



Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Mittwoch den 22. November 1848.

Stück 15.

Dampfkessel-Aufstellung.

Der Gasthofsbesitzer Eduard Uhlig in Lauchstädt beabsichtigt in der ihm zugehörigen in der Stadt Lauchstädt bestehenden Brauntweinbrennerei einen Dampfkessel, dessen Zeichnung und Beschreibung in meinem Bureau eingesehen werden können, aufzustellen und in Betrieb zu setzen.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen. Merseburg, den 15. November 1848. Der Königl. Landrath Weidlich.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr vom 17. October d. J. Ges. Samml. 1848 S. 1. Nr. 47. pag. 289. ff. und die die Ausführung dieses Gesetzes betreffende Verordnung der Königl. Regierung vom 30. October d. J. Nr. 555. des 44. Stückes des diesjährigen Amtsblatts S. 248. fordere ich die sämmtlichen Ortsbehörden des hiesigen Kreises hierdurch auf, die nach §. 13. und 14. des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Stammliste aller zur Bürgerwehr berechtigten und verpflichteten Einwohner des Orts sofort anzufertigen und vom 1. bis 15. December zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause resp. in der Wohnung des Ortsrichters offen auszuliegen, damit jedes Gemeindeglied bis zum 20. December einschließlich seine Bemerkungen gegen diese Stammliste bei dem Gemeindevorstande anbringen kann. In der Zeit vom 21. bis 31. December wird die Stammliste von der Gemeinde-Vertretung revidirt und mit Rücksicht auf die eingegangenen Bemerkungen oder von Amtswegen berichtigt und festgestellt.

Die festgestellte Liste wird vom 1. bis 15. Januar auf dem Rathhause resp. in der Wohnung des Ortsrichters abermals offen ausgelegt. Gegen die Feststellung geht die Berufung an die Kreis-Vertretung (Landrath) welche darüber entgültig entscheidet.

Die anzufertigende Stammliste wird folgende Rubriken enthalten müssen

- 1) laufende Nummer. 2) Vor- und Zuname des zur Bürgerwehr Berechtigten und Verpflichteten. 3) Geburtsort.
- 4) Geburtstag und Jahr. 5) Stand. 6) Dauer des letzten Aufenthalts in der Gemeinde. 7) Ob sich das Individuum im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befindet. 8) Bemerkungen.

In den ersten Tagen des Monats December erwarte ich von jeder Ortsbehörde darüber, daß die Stammliste aufgestellt und zu Jedermanns Einsicht ausgelegt worden ist.

Merseburg, den 20. November 1848.

Der Königl. Landrath Weidlich.

(Eingefandt.)

Um irrigen Gerüchten über die Vorgänge am 14. d. M. entgegenzutreten, wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachdem, in Folge des Verhaltens der früh Morgens stattgehabten, von Vorstehern mehrerer hiesigen politischen Clubs geleiteten Volksversammlung, die Bürgerwehr hiesiger Stadt, auf Anordnung ihres Commandeurs, berufen und nach Verlauf von etwa einer Stunde, mit Ausnahme einer zum Schutze der Eisenbahn kommandirten Abtheilung wieder entlassen worden war, konnte man die Erwartung hegen, daß den weitern Ruhestörungen in der hiesigen Stadt vorgebeugt sey.

Leider bestätigte sich diese Hoffnung nicht. Es wurde alsbald bekannt, daß auf dem hiesigen Bahnhofe gräßliche Angriffe auf die Freiheit von Personen und des Eigenthums stattgefunden, insbesondere daß ein Mitglied der hiesigen Regierung mit Gewalt und unter Mißhandlungen von dem Antritt einer Reise abgehalten, von Bürgerwehr und von unberechtigter Weise bewaffneten Haufen auf das hiesige Rathhaus geführt und dort unter Bewachung gesetzt worden sey.

Seitens des Präsidenten der Regierung wurde an den

Magistratsdirigenten sofort das Begehren gerichtet, die Befreiung des gedachten Mitgliedes des Collegiums augenblicklich ins Werk zu setzen. Auf die Erwiederung des Magistratsdirigenten, daß dies augenblicklich nicht in seiner Macht stehe, daß er jedoch sein Möglichstes thun wolle, und nach fruchtlosem Ablauf von zwei Stunden, hielt sich der Regierungs-Präsident verpflichtet, demselben aufs Neue den Auftrag zugehen zu lassen, den Führern der hiesigen Bürgerwehrcompagnien, in seinem Namen, das bestimmte Verlangen vorzustellen: daß sie mit den Kräften der Bürgerwehr die sofortige Befreiung jenes Beamten und dessen ungefährdete Rückkehr in seine Wohnung herbeiführen. Diefelbe fand nach etwa einer halben Stunde statt.

Zur Bestrafung der Urheber und Mitschuldigen bei diesem Ereignisse sind die erforderlichen Schritte eingeleitet.

Hat in Bezug auf den bemerkten Vorfall die Königl. Regierung, als Landespolizeibehörde, sofort die geeigneten Schritte gethan, so hat dieselbe sich auch weiter für verpflichtet gehalten, den Zweck der Berufung der Bürgerwehr und die Zulässigkeit der von ihr gepflogenen Verathungen einer Erörterung zu unterwerfen, so wie ferner eine Untersuchung der auf dem Bahnhofe, Seitens bewaffneter Haufen, veranlaßten Störungen des Bahnverkehrs anzuordnen. Die

an die Führerschaft der hiesigen Bürgerwehr gestellte Aufforderung hat dieselbe einstimmig dahin beantwortet: daß sie bereit und im Stande sey, mit der ihr untergebenen Bürgerwehr jeder fernern Störung des Bahnverkehrs, so wie jedem Angriff auf Personen und Eigenthum hindernd entgegenzutreten.

Zur Sache contra Ministerium Brandenburg. cf. Seite 402. und 408. des Kreis-Blattes.

Bestehende Gesetze können nach §. 59. der Einl. z. A. L. R. nicht von dem Ministerium, sondern nur von dem Gesetzgeber, also nur durch ein Gesetz aufgehoben werden. Gesetzgeber ist die Krone und das Volk; denn §. 6. des Gesetzes vom 6. April e. bestimmt:

„Den künftigen Vertretern soll die Zustimmung zu allen Gesetzen zustehen“, demgemäß kann das Wahlgesetz weder ganz, noch dessen §. 13. von der Regierung allein außer Kraft gesetzt werden. Dieser verordnet: „die auf Grund dieses Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen“ u.

Die National-Versammlung ist zusammengesetzt. Wird dieselbe aufgelöst, so wird dadurch die gesetzliche Berufung: „die Verfassung festzustellen“ aufgehoben, mithin der §. 13. des Wahlgesetzes vernichtet. Solches kann nur von dem Gesetzgeber geschehen, folglich nicht ohne Zustimmung der Volksvertreter die zur Feststellung der Verfassung berufene Versammlung aufgelöst werden. §. 6. des Gesetzes vom 6. April, die Vertagung ist eine zeitweise Aufhebung, unterliegt daher denselben Bestimmungen und daraus folgt, daß die Vertagung, weil ohne Vertagung nicht ausführbar, ebenfalls die Zustimmung der National-Versammlung erfordert. Kraft Königl. Patents vom 13. Mai e., als Ausführung des Gesetzes vom 8. April e. ist die Versammlung eröffnet, und der §. 13. desselben kann nach ungewollener, den Thatsachen entsprechender Fassung jetzt nur dahin lauten:

„die auf Grund dieses Gesetzes in Berlin zusammengesetzte Versammlung ist dazu berufen, die Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen,“ und demnach mußte die Vertagung ebenfalls von der Zustimmung der Volksvertreter abhängig erklärt werden.

Gern unterwerfen wir uns dem Urtheil jedes Unbefangenen, da wir parteilos die Wahrheit zu finden streben.

Wir haben nur die formelle Seite der Frage erörtern wollen. Die verflossenen acht Tage haben die Sachlage aber dergestalt geändert, daß die Rechtsfrage in den Hintergrund getreten und zur rein politischen geworden ist; denn seitdem die zurückgebliebene Minorität der National-Versammlung die Steuer-Verweigerung decretirt hat, ist ein Gebiet vor derselben betreten, auf welches wir nicht folgen können, nicht folgen wollen, weil eine Formverletzung auf Seiten der Regierung, wäre sie auch noch unzweifelhafter als im vorliegenden Falle, uns nicht von der Treue entbinden kann, die wir der constitutionellen Monarchie und dem Gesetze zu bewahren gelobt haben!

Merseburg, den 18. November 1848.

Der Verfasser des Gutachtens Seite 402

A u f r u f.

Alle diejenigen preussischen Staatsbürger, welche die feste Begründung einer constitutionellen Monarchie erwünscht wollen

und die Rückkehr zu den vorigen Zuständen (die Reaction) ebensowenig wie die Errichtung einer preussischen oder deutschen Republik wünschen können; — Alle, welche dem Könige und dem Hause Hohenzollern aufrichtig ergeben sind; — Alle, welche die Ueberzeugung haben, daß König Friedrich Wilhelm IV. sein Wort noch nie gebrochen und es auch künftig halten werde; — Alle, welche, selbst wenn sie die Wahl der das jetzige Staatsministerium bildenden Personen in mancher Hinsicht nicht gut heißen sollten, doch die Personen von der Sache zu unterscheiden wissen; — Alle, welche in ihrer Unzufriedenheit mit einzelnen Maaßregeln der Staatsregierung noch keinen Grund finden, sich gegen solche Maaßregeln oder deren Urheber aufzulehnen; — Alle, welche Sinn und Liebe haben für Gesetzmäßigkeit und bürgerliche Ordnung und Unterordnung; — Alle endlich, welche nur unter diesen Bedingungen wahre Freiheit und vollständige Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte für möglich halten: —

diese Alle, welchen Standes sie auch seyn mögen, werden hierdurch aufgefordert, sich zu vereinigen und festzusetzen für Recht und Ordnung, für Freiheit und Frieden. Zu dem Ende wolle ein Jeder seinen Namen und Stand bei einem der hier unten Genannten auf einem gleichlautenden Exemplare gegenwärtigen Aufrufs und der beigefügten Adresse eigenhändig unterzeichnen. Beide sollen dann an des Königs Majestät unmittelbar befördert werden. Der König muß erfahren, daß er noch auf Treue zu rechnen habe. Das Vaterland ist in Gefahr; Gott lenke die Herzen!

Merseburg, den 19. November 1848.

Brüggemann, Geh. Reg. Rath. Weiß, Hülfsprediger am Dom. Seestern-Pauli, Reg. Rath. Kieselbach, Lieut. a. D. Dr. Trinkler, Reg. und Schulrath. Keferslein, Kaufmann. Piper, Reg. Assessor. Schwarz, Reg. Arzt. Klingebell, Kaufmann. v. Galatz, Pr. Lieut. a. D. Steubecke, Schlossgärtner. v. Kamphs, Reg. Rath. Danneil, Amtmann. Scheibe, Secret. Volkmann jun., Buchbinder. Buchwald, Postdir. Kriegner, Kaufmann. Simon, Domdiacanus. v. Rode, Reg. Rath. Volkmann sen., Buchbindermeister. Barth, Reg. Supern. v. Wedell, Reg. Rath. Schreiber, Fabrikbesitzer. Buttge, Reg. Secretair. Sommer, Bergeschworne. Heise, Reg. Secretair. Karo, Reg. Rath. Fleischauer, Reg. Supern. Frobenius, Conf. Rath. Liffon II, Schneidermeister. Heinemann, Lehrer. Forke, Tischlermeister. Hoffmann, Reg. Supern. Kessler, Buchbindermeister. Stein, Reg. Journ. Dross, Reg. Sup. Schubach, Handschuhmacher. Döring, Reg. Canzlist. v. Tiedemann, Regier. Rath. Hagen, Reg. Assessor. Scheffer, Reg. Supern. Heberer, Mühlenbesitzer. Desse, Küster. Hanewald, Geh. Reg. Rath. Mansfeld, Lehrer. Dr. Krieg, Arzt. Findeis, Deconom. Gasch, Hofrath. Danneil, Reg. Rath. Elbe, Schmiedemeister. Schinke, Bäckermeister. Liffon I, Schneidermeister. Mieliß, Lehrer. Klemp, Schlossermeister. Heer, Reg. Canzlist. Rust, Reg. Supern. Friedel, Calculator. Gerhardt, Reg. Rath. Hüguenel, Bauinspector. Palmie, Posthalter. Gorfch, Decon. Häckel, D. Reg. Rath. Engelmann, Reg. Feldmesser. Schwaniz, Ausrult. Harzmann, Postsecretair. Triebel, Reg. Secretair. Weiß, Geh. Reg. Rath. a. D. Mohr, Gastwirth.

An des Königs Majestät.

Sw. Königl. Majestät haben sowohl im ganzen Lande, als auch in der Stadt Merseburg der getreuen Unterthanen weit mehr, als mancher gemeint hat, welcher nur auf die

Worte derer hörte, welche am lautesten sprachen. Aber selbst die Besten im Volke haben eine Schuld auf sich geladen, welche sie nicht von sich abwälzen können, die Schuld, nicht offen und entschieden genug hervorgetreten zu seyn mit ihrer Gesinnung, sich nicht früher vereinigt zu haben für Gesetz und Ordnung in Pflicht und Liebe. Wäre dies geschehen, so würde nicht haben erfolgen können, was jetzt von jedem Freunde des Vaterlandes nur beklagt werden kann. Doch der Wendepunkt des verhängnißvollsten Jahres scheint herbeigekommen zu seyn. Schon lassen sich die Stimmen der Pflicht und der Liebe, der Anhänglichkeit an Thron und Vaterland häufiger und deutlicher vernehmen; der alte Muth erwacht wieder, und das Wort „mit Gott für König und Vaterland“ wird von neuem zur Wahrheit.

Dies vor Ew. Königl. Majestät auszusprechen, ist unsern Herzen Bedürfnis, und wir sind gewis, daß Ew. Majestät diesen Ausdruck unserer Gesinnung gern vernehmen werden. Indem wir hier noch einen von den Unterzeichneten dieser Adresse eigenhändig vollzogenen Ausruf beifügen und uns ehrerbietig die Erlaubnis erbitten, weitere Unterschriften nachzufinden, haben wir keinen andern Zweck als den, daß Ew. Majestät einige Namen derer erblicken mögen, welche entschlossen sind, mit Ew. Majestät zu stehen bis zum Tode. Gott segne Sie und Ihr Haus! Gott segne durch Sie Ihr Volk und dessen Zukunft!

Wer nicht bloß diese Adresse unterschreiben, sondern der Vereinigung der vorgenannten Personen selber beitreten will, wolle sich an einen der Unterzeichneten wenden, um durch denselben eingeführt zu werden.

Karlsruhe, 15. November. Nachdem unsere honesten Republikaner durch Struves Raubzug sich schon vor geraumer Zeit von der Sache der Anarchisten getrennt hatten, ist das Häuflein der Unzufriedenen in Baden außerordentlich geschmolzen. Was den politischen Geist in unserem Großherzogthume betrifft, so findet man nur noch an wenigen Orten eine wirkliche Aufregung, und dies nur in solchen, wo entweder eine fest gegliederte Partei von Wählern ihren Sitz aufgeschlagen hat,*) wie in Blumenfeld, Engen, Ettenheim oder wo das Mißverhältniß im Besitze allzugreß hervortritt. In den bedeutenderen Städten des Landes hat fast durchgängig der gesunde Sinn den Sieg davon getragen und man hat dort insbesondere einsehen gelernt, daß der Gewerbestand es ist, welcher durch die Unsicherheit der politischen Zustände am Meisten gelitten hat, also am Ersten darauf bedacht seyn muß, eine gesetzliche Ordnung wieder herzustellen.

(Berl. Nachr. Nr. 271.)

*) C'est partout comme chez nous, sage deutsch: es geht anderswo grade so zu wie bei uns. Albrecht Achilles, einer der ausgezeichnetsten unter den Kurfürsten Brandenburgs, dessen Hohenzollern'sches Herz bekanntlich auch für Deutschland schlug, führte den Wahlspruch: „Gott lehre uns das Beste!“ Machen wir ihn zu dem unsrigen! — **Anmerk. des Schreibers.**

Eine kleine Geschichte.

Der berühmte englische Geschichtschreiber Gibbon erzählt von einem der Söhne Ali's folgende erbauliche Geschichte: Beim Aufwarten an der Tafel hatte ein Slave unvorsichtig eine Schüssel heißer Suppe über seinen Herrn ausgegossen. Der nachlässige Unglückliche fiel ihm zu Füßen, die Strafe abzubitten und wiederholte einen Vers aus dem Koran:

„Selig ist, der seinen Zorn beherrscht!“
Ich zürne nicht, erwiderte der Verbrühete.

„Und der Beleidigungen vergiebt!“

Ich vergebe sie Dir.

„Und der Böses mit Guten vergilt!“

Ich schenke Dir die Freiheit und vierhundert Silberstücke.

Wenn unsere Nationalversammlung in Berlin, die schon oft versucht hat, die Rolle des Herrn zu übernehmen und das Ministerium zu seinem Sklaven zu machen, in dem Augenblicke, in welchem sie sich durch die Beschlüsse des Ministeriums Brandenburg in ihren Rechten so schwer verletzt wähnte, auch nur einen Funken von jenem Geiste mohamedanischer Selbstüberwindung und Selbstverläugnung besessen und in ihrer Handlungsweise offenbart hätte, wie edel und groß würde sie uns erschienen und wie gerecht die Bewunderung gewesen seyn, welche die Besseren im Volke ihr gezollt haben würden. Aber große Gedanken, hat einmal ein tiefer Denker gesagt, kommen nur aus dem Herzen. Und wie wenig dieser Artikel jetzt gilt, wie insbesondere ein Herz, das in gleicher Treue für den König, wie für das Volk schlägt, zu den verachteten Waaren des tobenenden Marktes gehört, das wissen Alle, die es wissen wollen!

Herz, werde wieder warm
Für gutes Recht und Treue,
Sonst schlägt die Selbstsucht bald
In Fesseln Dich auf's neue!

Charade.

Mein Erstes ist gar faul und träge;
Mein Zweites ist gar flink und rege;
Mein Erstes schläft fast Tag und Nacht;
Mein Zweites hab' und Gut bewacht;
Mein Erstes wird verfolgt, erlegt;
Mein Zweites wird geliebt, gepflegt;
Mein Ganzes ist des Ersten Feind;
Mein Zweit' ist's, was mein Räthsel meint.

Auflösung des Räthfels in Nr. 90.: W i n d e.

Bekanntmachungen.

Wochenmarkt-Anzeige.

Zusolge eingeholter Genehmigung Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg sollen nunmehr in unserer Stadt wöchentlich zwei Wochenmärkte, nämlich Dienstags und Freitags und zwar in den Sommermonaten von früh 6 Uhr bis Mittags 11 Uhr, in den Wintermonaten von früh 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr stattfinden. Sollte einer dieser Tage aber auf ein Fest fallen, so wird der Markttag Tags zuvor gehalten.

Der Anfang des ersten Wochenmarktes soll den 28. November d. J. (ein Dienstag) gehalten werden. Die Wochenmarkt-Ordnung ist in den Gasthöfen ausgehängt und auch bei dem Marktmeister zu Federmaus Kenntniß einzusehen.

Wir machen dieses dem betreffenden Publikum zur Nachachtung und mit dem Bemerken bekannt: daß der Zolltarif für die Verkaufsstände äußerst gering und in der Marktordnung sowie durch Anschlag an dem Rathhause einzusehen ist. Sauchstädt, den 10. November 1848.

Der Magistrat.

Haus-Verkauf.

In Porbitz bei Dürrenberg steht das Wohnhaus des verstorbenen Herrn Fr. Borusche in aus freier Hand zum Verkauf. Das Nähere ertheilt der Deconom Herr Fr. Kirchhof in Porbitz, auch der Kunstgärtner Herr Fr. Giesler in Lindenau bei Leipzig mit.

Verkauf. Eine Drehrolle mit eisernen Ketten steht sofort im besten Zustande zu verkaufen; wo? sagt die Expedition des Kreisblattes.

Merseburg, den 19. November 1848.

Holz-Auction.

Montag als den 27. November, früh 9 Uhr, soll eine Partie Asterschlag und Weidenstangen in Schocken meistbietend verkauft werden in Tragarth bei Frau Majorin von Hund.

Wittig, Holzauffseher.

Handlungsanzeige. Beste neue Malaga-Citronen empfehle ich im Ganzen und einzeln zu den billigsten Preisen. Merseburg, den 20. November 1848.

C. W. Klingebell.

Handlungs-Anzeige.

Varinas-Canaster in alter abgelagerter Waare, so wie Protorico empfehlen zu billigen Preisen

J. G. Bader & Sohn.

Kurbessisches Staats-Anlehen

von Thlr. 6,725,000.

Siebente Haupt-Prämien-Verloosung.

Ziehung am 1. December in Kassel. Hauptprämien: fl. 63,000, fl. 14,000, fl. 7000, fl. 3500, 2 à fl. 1750 u. u. Geringste Prämie fl. 96. Ganze Aktien für diese Verloosung à 2 Preuß. Thlr., halbe à 1 Thlr. sind bei dem unterzeichneten Handlungshause zu beziehen. Pünktliche Einsendung der amtlichen Ziehungsliste wird zugesichert. Auch habe ich noch eine Anzahl Badischer Actien für die am 30. November stattfindende Ziehung zu den bekannten Preisen abzugeben.

Moriz J. Stiebel, Banquier in Frankfurt am Main.

N. S. Der Verloosungsplan liegt auf dem Comptoir dieser Blätter zur Einsicht auf.

Anzeige. 150 Stück gute Lanzen, à Stück 12½ Sgr., sind zu haben bei

J. G. Schumacher in Schaßstädt.

I. Abonnement-Concert.

Donnerstag den 23. November im Schlossgarten-Salon. I. Theil. 1) Sinfonie von Mozart. 2) Cavatine aus der Nachtwandlerin für Bariton, gesungen von Herrn Schwegerle, Opernsänger von Wien. 3) Adagio und Rondo für die Violine von Spohr, vorgetr. von Herrn Zahn aus Leipzig. 4) Die Fahnenwacht von Lindpaintner, gesungen von Herrn Schwegerle. II. Theil. 5) Pirat-Fantasie für die Violine von Ernst, vorgetr. von Herrn Zahn. 6) Arie aus der Zigeunerin von Balfe, gesungen von Herrn Schwegerle. Concert-Ouverture von Reissiger.

Billete ¼ Dutzend 1 Thlr., 3 Stück 18 Sgr., sind in meiner Wohnung zu haben, an der Kasse kostet das Stück 8 Sgr. Anfang 7 Uhr Abends.

Braun, Stadtmusikus.

Anzeige. Um vielfachen Anfragen auf einmal zu begegnen, zeigen wir hierdurch den Herren Brauberechtigten ergebenst an, daß der Brauereipächter Herr Rendant Claus die rückständigen Pachtgelder bis zum 1. April 1849 bereits am 14. dieses Monats eingezahlt hat; daß jedoch die Vertheilung des Geldes nicht eher stattfinden kann, bis von

Seiten des Königl. Land- und Stadtgerichts die dort deponirten 965 Thlr. zur Disposition der Braudeputation gestellt werden, welches schon beantragt worden ist. Sobald die letztere Summe freigegeben worden, worüber allerdings wohl noch einige Tage vergehen können, soll sogleich zur Vertheilung geschritten werden.

Merseburg, den 20. November 1848.

Die Brau-Deputation.

Adolph Culau.

Linna Culau geb. Weber.

Bahnhof Pirna, den 13. November 1848.

Als erwählter Stellvertreter des Abgeordneten des Kreises Merseburg von dem Präsidium der National-Versammlung in Berlin einberufen, habe ich es für meine Pflicht erachtet, dahin heute abzureisen.

Merseburg, den 20. November 1848.

Der Bürgermeister Seffner.

Herr Ortsrichter Neubarth!

Wir hören, daß Ihnen wegen Ihres Verhaltens bei der Vertagung der Preussischen National-Versammlung harte Vorwürfe gemacht worden sind.

Das nöthigt uns, zu erklären:

daß Sie rechtschaffen gehandelt haben, als Sie dem gesetzlichen Befehle unseres Königs Folge leisteten und jene Versammlung, in welcher jetzt Verrath, Bosheit, Eitelkeit und Feigheit herrschen, verließen.

Ich fordere Alle, die mit obiger Zuschrift übereinstimmen, auf, ihren Beitritt zu derselben Herrn Neubarth in Wünschendorf zu erkennen zu geben.

Allranstädt.

Glasewald.

(Eingefandt.)

In den gefährvollen Stunden des vorigen Dienstags, wo die gesetzmäßigen Behörden der Stadt den Kopf verloren zu haben schienen, traten mehrere angesehenen Männer, besorgt um die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, in der Stadt zusammen, und drangen als Deputirte der aufgeregten Bevölkerung bei den oberen Behörden auf das Verbleiben der hiesigen Garnison am Orte und auf Gestattung des Wachtendienstes durch die Bürgerschaft im hiesigen Regierungsgebäude zum Schutze der Königl. Regierungshaupt-Kasse. Werden diese verehrten Sicherheitscommissarien nicht jetzt, wo ihren Wünschen nicht nur genügt worden, sondern die Garnison noch verstärkt ist, der Fürsorge der Behörde ihren Dank abstatten, und nachdem das Staats-Eigenthum im Schlosse außer der Haupt-Kasse durch Aufstellung mehrerer Geschütze nebst Munitions- und Fourage-Wagen, auch einem Kasten mit Medicin noch vermehrt worden ist, zur Sicherung dieser Geschütze von Neuem einen Wachtdienst im Schlosse organisiren? Es würde gewiß dankbarst anerkannt werden, wenn jene ehrenwerthen Männer zunächst die Wache selbst übernehmen wollten!

Marktpreise vom 18. November.

	tbl.	sq.	pf.	bis	tbl.	sq.	pf.		tbl.	sq.	pf.	tbl.	sq.	pf.	
Weizen	1	27	6	bis	2	5		Gerste	—	28	9	bis	1	2	6
Roggen	1	2	6	bis	1	5		Hafer	—	17	6	bis	—	20	—



Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Donnerstag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobitzschens Erben. Redigirt von Carl Zurf in Merseburg.

Hierzu zwei Beilagen.

Die Steuer-Verweigerung.

Die im Widerspruch gegen die Staatsregierung zusammengebliebenen Mitglieder der National-Versammlung haben am 15. d. M. angeblich mit 226 Stimmen die Steuer-Verweigerung beschlossen, somit die Grenze des sogenannten passiven Widerstandes überschritten und auf dem Boden der Revolution sich bewegend, die Staatsgewalt an ihrer verwundbarsten Stelle anzugreifen versucht. Bis zu diesem unglückseligen „kühnen Griff“ sind ihnen die wärmsten Sympathieen, namentlich aus der Bevölkerung der größeren Städte in den Provinzen gefolgt und ihre besonnene Haltung wie ihre energische Einmüthigkeit in dem Widerstande gegen die Krone ist von vielen Seiten her mit Bewunderung anerkannt worden. Mit diesem unheilvollen Beschlusse haben sie aber die moralische Kraft ihres Widerstandes selbst gebrochen, sich um jene Sympathieen gebracht, ihre eigene Vernichtung unterzeichnet und dem ohnehin schon angeregten Verdachte, daß sie, in ihrer Mehrzahl unselbstständig, von den fanatischen Demokraten, welche nach der Constituirung eines Convents und nach der Republik geküßet, zu Unbesonnenheiten sich fortreißen lassen, eine neue Bestätigung gegeben. Welches auch der Erfolg jenes Beschlusses im Lande seyn möge, der Todesstoß, welchen die Versammlung gegen das ihr verhasste Ministerium gerichtet hat, prallt von der bewaffneten Brustwehr der Staatsregierung ab, und wendet sich vernichtend auf die Urheber jenes Beschlusses selbst, und was diese wohl hätten erwägen sollen, leider zugleich auch auf das Herz des Volkes zurück.

Die Wirkung jenes Beschlusses führt aber, von beiden möglichen Seiten betrachtet, für die National-Versammlung zu demselben Resultate; mag der Ausruf zur Steuer-Verweigerung den kaum zu bezweifelnden Beifall in einem großen Theile des Landes erhalten, oder mag das Volk besonnener seyn, als seine Vertreter und jenem Rufe nicht Folge leisten, immerhin wird durch denselben die Versammlung selbst vernichtet.

Es fragt sich zunächst, ob in dem Falle, daß das Land und seine aufgeregte Hauptstadt oder selbst auch nur der große Theil der Provinzialstädte, welche bisher zu dem Verfahren der Versammlung ihre Zustimmung ausgesprochen haben, der Aufforderung Folge leistet, die Absicht der National-Versammlung, daß dadurch die Armee entwaffnet, die Verwaltung und Rechtspflege gehemmt, die Regierung vernichtet, der Staatskredit untergraben und so die Regierung zum Nachgeben gegen die Kammer gezwungen werde, auch nur wahrscheinlicherweise erreicht werde? Wer sich nicht selbst täuschen will, wird nein sagen. In unserm geordneten Staatshaushalte ist für den Eintritt derartiger Un-

glücksfälle ein Nothpfennig baar vorhanden, der zur Deckung der laufenden Bedürfnisse schon eine Zeit lang ausreicht, selbst wenn man die bedeutenden Geldmittel, welche der Regierung in ihren großen Geldinstituten der Seehandlung und der Bank, sowohl baar, als durch ihren weitreichenden Kredit zu Gebote stehen, gar nicht berücksichtigen und die Opfer, welche von einer großen Anzahl vermögender Staatsbürger bereitwilligst für die Regierung gebracht werden würden und in der That schon angeboten sind, gar nicht in Anschlag bringen will.

Also die Staatsregierung wird sich zu helfen und der Verlegenheit, welche man ihr hat bereiten wollen, zu entgehen wissen. Weit empfindlicher muß aber der erschütternde Schlag, mit welchem man das Haupt des Staatsorganismus, die Regierung hat vernichten wollen, in dem angenommenen Falle die Glieder desselben, das Volk selbst, treffen; denn mit der Erschütterung des Staatskredits wird der der Privaten zugleich untergraben, mit der Auflösung des geordneten Rechtszustandes und der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wird zugleich der Handel und das Gewerbe vernichtet und somit der ganze Staatskörper in seinen Grundfesten erschüttert. Am allerempfindlichsten werden aber zunächst die städtischen Communen von den Folgen der Steuer-Verweigerung getroffen. Die Versammlung hat die Geldquellen verstopfen wollen, welche der Regierung zufließen müssen, um ihre Bedürfnisse in allen Zweigen des Staatsdienstes zu befriedigen und ihre Verpflichtungen zu erfüllen; aber sie hat außer Acht gelassen, daß mit der Versteigerung jener Quellen fast allen großen städtischen Communen zugleich die Zuschüsse verloren gehen, welche mit den Staatssteuern zusammen erhoben werden und also ihnen die Mittel entzogen werden, ihre Beamten zu salariren, ihre Communalbedürfnisse zu bestreiten und das zahlreiche Proletariat, zumal in der nahrungslosen Zeit des herannahenden Winters, zu beschäftigen und zu ernähren. Letzteres macht aber bekanntlich, wenn auch durchschnittlich den demokratischen Bestrebungen zugethan, die Befriedigung seiner practischen Bedürfnisse und das Verlangen nach dem täglichen Brod, selbst nicht auf kurze Zeit, von der Entscheidung einer politisch-theoretischen Frage abhängig, sondern tritt, wenn es von der Noth gedrängt wird, unbekümmert um politische Consequenzen, auf den Rechtsstandpunkt des rohen Naturzustandes, d. h. es nimmt, wo es etwas bekommen kann. Demnach ist zugleich die Ruhe und Ordnung der größeren Provinzialstädte durch jenen verhängnißvollen Beschluß der National-Versammlung im höchsten Grade gefährdet und den Communalbehörden, welche sie schützen und sicher stellen sollen, ein schlechter Gegendienst geleistet für den der Versammlung so reichlich gespendeten Beifall.

Kann darf man aber annehmen, daß den Vertretern

des Volks und insbesondere denen der größeren Städte, welche meist in der forttagenden Versammlung geblieben sind, der besonnene Blick auf die wichtigen Interessen ihrer Communen unter der wohlbegreiflichen Aufregung der entscheidungsschweren Zeitereignisse so sehr getrübt worden sey, daß ihnen solche Folgen des unglücklichen Beschlusses nicht sollten zum Bewußtseyn gekommen seyn. Leider bleibt dann aber nur die Annahme übrig, daß die Versammlung aus unlautern und jedenfalls nicht gerechtfertigten Gründen, worüber sie den Städten Rechenschaft schuldig bleiben wird, die vielen warnenden Stimmen städtischer Behörden und Corporationen wie Einzelner, gegen diesen ungeseglichen und ihr eigenes Verderben herbeiführenden Schritt, absichtlich nicht hat hören wollen, daß sie, wiederum von den republikanischen Stimmführern der äußersten Linken fortgerissen, ähnlich, wie ein zum Verzweigungskampfe gedrängtes Heer die seinen Rückzug sichernde Brücke über einen zu passirenden Strom hinter sich abbricht, so mit diesem Schritte jeden Vermittelungsversuch in dem begonnenen Kampfe mit der Krone hat abweisen, den Bruch hat unheilbar machen wollen, und entweder zu siegen oder sich selbst, aber leider zugleich das Volk mit zu verderben entschlossen gewesen ist.

Aber wie verkehrt ist dieser Heroismus der Versammlung, der ganz und gar des sittlichen Hintergrundes entbehrt, wodurch irgend eine heroische That die Theilnahme und Bewunderung der Menschen gewinnt und, indem sie das Gemüth ergreift, zur Macheiferung begeistert. Der Heroismus, der den Beifall des Volkes gewinnen soll, muß auch der geringsten Beimischung von Egoismus entbehren und eine Aufopferung, welche den Anspruch macht, im Dienste und zum Heile des Vaterlandes geübt zu seyn, muß mindestens den Vorwurf nicht verdienen, daß die frei gewollte Selbstvernichtung auch Andere mit ins Verderben gebracht und mit dem Feinde zugleich die Freunde des Vaterlandes in den jähen Abgrund mit hinabgerissen hat. Das ist aber grade der Frevel, welchen die National-Versammlung mit dem Beschlusse der Steuerverweigerung begangen. Hat sie, wie oben nachgewiesen ist, sich verrechnet in Betreff der äußern materiellen Nachtheile, welche sie der Regierung hat zufügen wollen, so hat sie zugleich, indem sie die moralischen Folgen jener Maßregel unbeachtet gelassen, ja man muß sagen, sich leichtsinnig darüber hinweggesetzt hat, ein größeres Unglück über das Land gebracht, als selbst eine Regierung durch den schlimmsten, die Freiheiten des Volks gefährdenden, Gewaltstreich auszuüben vermag. Sie hat dem Staatskörper, den sie pflegen und schütten soll, die Pulsadern durchschnitten, ohne des Augenblicks sicher zu seyn, wo der glimmende Funke des entweichenden Lebens noch festgehalten und wieder angefaßt werden kann; sie hat, um sich vor der Verfolgung zu retten, das eigene Haus angezündet und Vieler Leben darin gefährdet, ohne zu bedenken, ob diese sich noch daraus zu retten vermögen oder dem Flammentode anheim fallen; sie, die den sittlichen Boden des Rechts und der Ordnung im Volke zu befruchten, dem Rechtsbewußtseyn

desselben entsprechende Gesetze zu schaffen und die Staatsmaschine in der Gründung und Sicherung der öffentlichen Ordnung nach allen Seiten zu beleben berufen ist, hat den Boden der Ungeseglichkeit betreten, das furchtbare Beispiel eines unsittlichen Widerstandes, eines Angriffs auf die Regierungsgewalt gegeben und den Staatsorganismus zu lähmen und zum Stillstand zu bringen versucht. Dazu hat sie sich des gefährlichsten Mittels bedient, welches das Leben zwar erstarren machen kann, aber zugleich den ganzen Körper mit zerstörendem Gifte durchzieht. Wird sie die verblendete Menge, welche begierig nach diesem Gifte greift, später auch noch retten und die Gefahr des Verderbens wieder von ihm abwenden können?

Die Aufforderung zur Steuerverweigerung ist leicht ausgesprochen und noch leichter befolgt; wie zu jeder Ungeseglichkeit ist dafür die Neigung in einem großen Theile des Volkes stets vorhanden, und letztere ist um so größer, als dem Theile desselben, welcher die zu zahlenden Steuern durch den kümmerlichen Verdienst mit der Hand erwerben, sie im Schweisse der Arbeit gewinnen muß und, der Auffassung des höhern sittlichen Standpunktes unfähig, wonach sie als der Beitrag zur Erhaltung der Lebenskraft im Staate, als eine Pflicht gegenüber der Betheiligung an den Rechten, dem Schutze und Wohlthaten des Staats betrachtet werden müssen, sie nur als eine drückende Last fühlt, nichts willkommener seyn wird, als die Forderung, eine solche Last abzuwerfen.

Wird nun aber, wenn in dem begonnenen Kampfe die National-Versammlung, deren Beschlüsse von der Regierung schon ohnehin für ungeseglich erklärt worden sind, wie leicht vorauszusehen ist, unterliegt, die Wiederaufnahme einer abgeworfenen Last von dem Volke nicht doppelt schwer empfunden werden? Wird die Nachzahlung der widerrechtlich verweigerten Steuer, welche schwerlich von den Steuerpflichtigen im ganzen Betrage zurückgelegt, sondern längst anderweit verwendet seyn wird, nicht eine doppelt schwere und drückende Last seyn? Und ist das Volk nicht doppelt zu beklagen, daß es in der Beurtheilung seiner Pflichten gegen den Staat von geseglichen Autoritäten unter dem Scheine des Rechts irre geleitet worden und in seinen sittlichen Begriffen verwirrt worden ist? Kann noch ein Zweifel darüber obwalten, wer die unheilvollen Folgen des unbesonnenen, in einer tumultuarischen Sitzung gefaßten Beschlusses der Steuerverweigerung zu büßen haben wird? Niemand anders wird sie zu büßen haben, als das Volk selbst, welches sich durch jene Aufforderung in seinen Pflichten irre leiten läßt.

Betrachten wir aber noch die andere Seite der Gefahr und nehmen wir im Gegensatz zu der obigen Voraussetzung an, daß ein großer Theil im Volke sich der traurigen Folgen des angerathenen Schrittes zur Bekämpfung der Regierungsgewalt bewußt sei, und daß, während nur ein verhältnißmäßig sehr geringer Theil desselben, welcher eben die Berechtigung der National-Versammlung nicht zu beurtheilen und jene traurigen Folgen nicht zu würdigen versteht, übel-

berathen jener Aufforderung gehorcht und die Steuern verweigert, der größere besonnene Theil des Volkes, wenn auch die Gefahr nur dunkel ahnend, dem Rufe nicht Folge leiste und seine Steuern nach wie vor pünktlich bezahle, wie steht es dann mit der National-Versammlung? Dann ist sie durch die Majorität der Staatsbürger, die durch das richtige sittliche Bewußtseyn über ihre Verpflichtungen gegen den Staat geleitet, sich sicher durch diesen Strudel zwischen der Scylla und Charybdis, der Staatsgewalt und der National-Versammlung, hindurchgeschifft haben, durch das sittliche Urtheil der Nation als eine landesverrätherische Fraktion der Nationalvertretung gerichtet, und wie in ihrer rechtlichen so in ihrer moralischen Bedeutung vollständig vernichtet.

Ein strenges Urtheil wird das Volk nach dem unzweifelhaften Siege der Regierungsgewalt über seine Vertreter aussprechen, wenn die Gemüther sich wieder beruhigt haben, und dann mit den laufenden, die rückständigen verweigerten Steuern eingezogen werden. Es wird sagen, diese Volksvertreter haben Landesverrath geübt im strengsten Sinne des Worts, einen ungesetzlichen Angriff gewagt auf die Wohlfahrt, Ruhe und sittliche Ordnung im Staate. „Der Begriff des passiven Widerstandes“ sagt die Parlaments-Correspondenz vom 16. Nr. 6. ganz richtig, kann bei Demjenigen gedacht werden, welcher die Zahlung der Steuern verweigert, nicht aber bei dem, der dazu auffordert, am wenigsten, wenn er in angemessener Rechtsbefugniß — als Volksvertreter handelt. Der Begriff des parlamentarischen Rechtes, eine Regierung durch Steuerverweigerung zu zwingen, mag passen, wo es sich um Bewilligung neuer Steuern, oder um Bewilligung des Budgets handelt, nicht aber da, wo es den nach den bestehenden Gesetzen bereits feststehenden und fälligen Steuern gilt.“

Wird es der National-Versammlung besser ergehen, als der provisorischen Regierung in Frankreich, welche ebenfalls im Schwindel ihrer noch jungen kaum blutig errungenen politisch-socialen Freiheit zu der Maaßregel des staatswirthschaftlichen Selbstmordes sich hinreißen ließ, auf die Millionen, welche die Detroi von Paris einbrachte, zu verzichten und dann nach kurzer Zeit sie mit großen Schwierigkeiten unter Anwendung der Waffengewalt wieder einführen, zugleich aber die Barrieren und kostbaren Gebäude, die man im Wahn, sie entbehren zu können und aus Haß gegen die Steuer niedergerissen hatte, wieder aufbauen mußte? Wird die National-Versammlung nicht eben so wieder decretiren müssen, was sie aufgehoben hat, und sich dabei in das Licht einer, zu unreifen und unbesonnenen Handlungen geneigten Volksvertretung stellen? Gewiß wird sie das müssen; aber wird dann wohl einer jener 226 Männer, welche so leichtfertig, ja so verrätherisch gegen das Land gehandelt haben, auch nur einem der vielen Bethörten, welche auf ihren Zuruf die Steuern verweigert und sich Schulden gegen den Staat aufgebürdet haben, nur das Geringste darbiehen, um diese Schulden wieder zu tilgen? Schwerlich verzichtet auch nur ein Einziger täglich auf einen Silbergroshen von seinen

Tagegeldern zu Gunsten jener Verführten. Das ist ja die gewöhnliche Erfahrung, daß die Verführer sich ihre eigene Haut sichern, wenn diese denen, die sie verführt haben, über die Ohren gezogen wird.

Endlich kann aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß dem von der tagenden National-Versammlung gefaßten Beschlusse der Steuerverweigerung die wesentlichsten formellen Mängel anhaften und derselbe, während er nach seinen durchgreifenden Folgen unzweifelhaft der inhaltschwerste ist, welchen sie seit ihrem Zusammentritte gefaßt hat, in der leichtfertigen Weise und mit Beiseiteetzung aller Bürgschaft für ein sicheres Resultat der Abstimmung zu Stande gebracht ist.

Dem erstens sind unter den 226 Deputirten eine nicht unbedeutende Anzahl Stellvertreter, welche sich in den Schooß der Versammlung begeben und dort mit getagt haben, ohne daß die eigentlichen Deputirten nach der angeordneten Vertagung der Kammer ihr Mandat niedergelegt haben. Es war schon ein ungesetzlicher Schritt der Versammlung, diese Stellvertreter zur Sicherung ihrer Beschlußfähigkeit einzuberufen; aber man konnte dazu schweigen, so lange sie nur passiven Widerstand leisten wollte. Mit dem Schritte aber, den sie über diese Grenze hinausgethan, muß auf das Ernstlichste gegen so verhängnißvolle, das Wohl des Landes gefährdende Beschlüsse, wie sie mit Hilfe dieser ungesetzlich einberufenen Stellvertreter zu Stande zu bringen sucht, protestirt werden. Ferner ist dieser wichtige Beschluß unter dem fürchterlichsten und unwürdigsten Tumulte und unter der leidenschaftlichsten Aufregung in dem verhängnißvollen Momente gefaßt worden, wo die Versammlung ihre gewaltsame Aufhebung durch das Militair erwartete, und als rechtmäßig gefaßt erklärt, ohne vorangegangenen Namensaufruf, ohne namentliche Abstimmung, auf welche gerade sonst bei den unwichtigsten Gegenständen gedrungen worden, und womit so viel Zeit nutzlos verdorben ist, ohne Rücksichtnahme auf die vielen Proteste, welche Seitens der Mitglieder des linken Centrums gegen denselben ausgesprochen, oder besser ausgeschrien und im Lärm doch überschrien worden sind. Er ist gefaßt, durch das täuschende tumultuarische Abstimmungsverfahren des Aufstehens und Sitzenbleibens der Versammelten. Wie ist unter solchen Umständen, ganz abgesehen von der angemessenen Rechtsbefugniß der Versammlung selbst, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses constatirt. Wie kann dargethan werden, daß die Volksvertreter beschlußfähig versammelt gewesen und 201 berechnigte Stimmen für die Steuerverweigerung wirklich abgegeben worden sind?

Leider muß man sagen, so leichtfertig, so gewissenlos ist die Versammlung noch nie zu Werke gegangen, wie in dieser Angelegenheit, welche zu den folgenreichsten, worüber sie bis jetzt berathen, gezählt werden, und welche im ganzen Lande die entsetzlichste Verwirrung anrichten muß.

Die vielen Beschlüsse, welche sie bis dahin unter Mißbilligung des großen politisch gebildeten und über seine öffentlichen Angelegenheiten urtheilsfähigen Theiles des Volkes

gefaßt hat, die Eingriffe in das Privateigenthum, die Verletzung wohlbegründeter, oft theuer erworbener Rechte, der aus lächerlicher Nachahmungssucht hervorgegangene weder principiell bedeutungsvolle noch materiell wichtige und doch so verletzende Angriff auf die Rechte der Krone, ihren Ursprung „von Gottes Gnade“ herzuleiten, die unter gänzlicher Verkennung der socialen Verhältnisse des Volks beschlossene Abschaffung des Adels, der Titel und Orden, — dies Alles hat zwar hinlängliches Zeugniß gegeben, daß die Kammer in ihrer Majorität eine unfähige sei und der politischen Capacitäten und der großen sittlichen Charaktere entbehren, von denen ihr, indem sie sich auf dem schlüpfrigen Boden der Revolution hin und her schwankend bewegt, ein fester Halt gegeben und sie vor Thorheiten geschützt werden könnte; die Alles hat bewiesen, daß, obgleich viele sonst tüchtige und gute Leute in ihrem Schooße, vortreffliche Juristen, gewandte Kaufleute, gelehrte Professoren und geistreiche Schriftsteller

seyn mögen, an Staatsmännern darin ein entschiedener Mangel vorhanden ist, und eben jene guten, zu ihren Berufsgeschäften brauchbaren Leute von einem Staatsmanne auch nicht eine Faser an sich tragen. Aber dieser Mangel an politisch gebildeten Volksvertretern, die etwas mehr als die Zeitungen studirt haben müssen, ist die natürliche Folge des frühern Zustandes unserer öffentlichen Verhältnisse. Darum hat das Land, das seine Staatsmänner bilden muß und nicht meint, sie wie jener römische Feldherr seine Legionen, mit gebieterischem Fußtritt auf die Erde gewinnen und in die Kammer zaubern zu können, zu jener unreifen und unbesonnenen Politik, welche seine Vertreter getrieben, kopfschüttelnd geschwiegen, aber mit dem Beschlusse der Steuerverweigerung hat die National-Versammlung das sittliche Bewußtsein des Volkes verletzt, sich selbst den letzten Rest seines Vertrauens beraubt, und mit dem Volke nicht weniger, wie mit der Krone gebrochen.

Erklärung.

Nach §. 1. des Bürgerwehrgesetzes hat die Bürgerwehr lediglich die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken. Nach den Bestimmungen desselben Paragraphen darf die Bürgerwehr ferner in ihren dienstlichen Versammlungen über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen.

Wenngleich dieses Bürgerwehrgesetz zur Zeit noch nicht zur Ausführung gekommen ist, so haben wir doch dessen Bestimmungen als die Grundlage betrachtet, auf welcher wir uns bis zur Ausführung desselben ausschließlich zu bewegen haben.

Eingedenk dieser uns hiernach obliegenden Pflichten hat sich zur Erfüllung derselben die **unterzeichneten Mitglieder der Altenburger Bürgerwehr-Abtheilung** auf den ersten Ruf der Trommel auf ihrem Sammelplatz heute Vormittags eingefunden und auf das Kommando ihres Zugführers auf den hiesigen Marktplatz begeben. Wider unser Erwarten wurde uns hier als Zweck keineswegs die Aufrechterhaltung der Ordnung, welche auch bis dahin in der That nirgends gestört war, sondern lediglich eine **Verathung über öffentliche Angelegenheiten** bezeichnet, der Gegenstand der letzteren auch alsbald, nicht nur durch den ordnungsmäßigen Chef der Bürgerwehr, sondern auch durch Andere, zu einer Ansprache an uns, während unserer dienstlichen bewaffneten Versammlung, **nicht** berechnete Personen zur Sprache gebracht und in Frage gestellt.

Wenngleich wir von der Ueberzeugung auf das Lebendigste durchdrungen sind, daß es die heilige Pflicht eines jeden Bürgers ist, dem das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, jetzt in der Stunde der Gefahr die Stimmen der Wahrheit dem Könige gegenüber keinen Augenblick zu verlängnen, so halten wir doch dafür, daß der zu diesem Zwecke heute eingeschlagene Weg der geeignete und gesetzlich begründete nicht war. Ebenso müssen wir die auf dem hiesigen Bahnhofe im Laufe des heutigen Tages die persönliche Freiheit und das Eigenthum verletzenden **verwerflichen** Vorgänge auf das Tiefste beklagen, und auf das Schmerzlichste bedauern, daß wir diesen gesetzwidrigen Handlungen nicht haben entgegengetreten und somit **zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung** nicht haben mitwirken können.

Vorstehende Erklärung hiermit offen und unumwunden abzugeben, haben wir zur Wahrung unserer Bürgerwehr-Ehre in unserem Gewissen uns gedrungen gefühlt.

Merseburg, den 14. November 1848.

Hoffmann.
Findeis.
Schäfer.
Schnering.
Reinhorst.
Kloß.
Bahre.
Ronneburg.
Gieselsdorf.
P. Schneider jun.
W. Pürsche.
Lützendorf.
Böhme.
Schubach.
Schmidt.
Wille.
Karo.
Hofmann.
Strahl.

L. Heine.
Reichenbach.
Giesecke.
Daniel Kops.
Großmann.
Mänecke.
Rößler.
Bethmann.
Henckel.
Hohe.
Mohr.
Sommer.
Werkmeister.
Kahmann.
Weiße.
Mehlborn.
Schäffer.
Kästner.
Kanzler.

Kanzler.
Reinhardt.
Trillhase.
Rebe.
Fleischauer.
Pfündner.
Lipson.
Jurk.
Focke.
Alfred Piper.
Trinkler.
v. Lattorff.
Gieseck.
Held.
G. Henckel.
Dieze.
Spott.
Schmidt.
Karl Heine.

Kraft.
Schröter.
Schallert.
Pfaff.
Zehl.
Henschel.
Hoffmann.
Busch.
Scheffler.
Gesse.
Rauch.
Born.
Fehr. v. Grüter.
v. Münchhausen.
Beyer.
Claus.
v. Wedell.
Henkel I.
Henkel II.
Henkel III.

(Nachträgliche Unterschriften gleichgesinnter Wehrmänner werden in unserm Sammelorte, **Gasthof zum Ritter St. Georg**, entgegengenommen.)

Drei gewichtvolle Stimmen über den Conflict der National-Versammlung mit der Krone.

Mein Eintritt in das Ministerium Graf Brandenburg.

Durch ihre Adresse vom 2. d. M. hat die National-Versammlung des Königs Majestät gebeten, so ehrfurchtsvoll als dringend, den Grafen Brandenburg von seiner Mission, ein Cabinet zu bilden, zu entheben. An dieser Adresse und ihrer Ueberbringung habe ich Theil genommen — und dennoch bin ich jetzt ein Mitglied eben dieses Cabinets. Wie reimt sich das? Auf welcher Seite liegt hier die Inkonsequenz — die Abtrünnigkeit? Drei, offen, vor dem ganzen Lande will ich mich hier darüber aussprechen.

Die 250 Männer, welche seit dem 9. November noch jetzt als die preussische National-Versammlung berathen und Beschlüsse fassen, haben sich außerhalb des Gesetzes gestellt — durch offene Anfechtung, nicht sowohl gegen das Ministerium Brandenburg, als gegen das Gesetz selbst, gegen die Regierungsgewalt des Königs — diese letztere durchaus und entschieden als constitutionell aufgefaßt.

Und daher bin ich in das Cabinet eingetreten. Am 11. wurde ich dazu aufgefordert. Ich war noch sehr leidend von einer Krankheit, die mich auch verhindert hatte, in der Sitzung der National-Versammlung vom 9. zu seyn. Als ich die Nachricht erhielt von dem Beginnen der Versammlung nach Verkündigung der Verlegungsbotschaft, fühlte ich mit dem tiefsten Schmerze sogleich,

daß es sich fortan um etwas ganz Anderes handle, als um die Wegschaffung des Cabinets Brandenburg — daß es vielmehr der Wegschaffung der Krone, des Königthums selber gelte, nicht zwar nach der Absicht, wenigstens der großen Mehrheit der Deputirten, unter denen ich so viele höchst ehrenwerthe, theure Freunde habe, als durch die von ihnen leider nicht erkannten Folgen ihres Verfahrens.

Und diese Einsicht, im Bunde mit meinem von Treue und Liebe für mein Vaterland, für den König und unser Fürstenthum ewig schlagenden Herzen, brachte meine sonst entschiedene Abneigung zu einem Ministerposten zum Schweigen. Noch geschwächt an Kräften, wie ich war, willigte ich ein, an dem heißen Kampfe Theil zu nehmen, den die 250 durch ihren offen erklärten Bruch mit der Königsgewalt entzündet haben.

In diesem Kampfe stehe ich entschlossen auf Seiten des Königs, der Regierung und stehe und kämpfe mit jedem Ministerium, welchen Namen es auch an seiner Spitze trage — nur darnach fragend und trachtend,

daß die von der Nation geforderten und ihr auch verbrieften Grundfreiheiten gewahrt und ausgebildet werden
1) nach dem Princip der freien Selbstbestimmung der Person, der Familie, der Gemeinde,

d. h. die Freiheit der Individuen und Vereine soll in allen Stücken durch politische, durch positive Gesetze nicht weiter eingeschränkt werden, als das Zusammenleben der Menschen, das Gemeinwohl es unabweislich gebietet,

2) nach dem Princip der Mitbeschließung der Nation bei der Gesetzgebung jeder Art durch ihre Vertreter — gewählt von ihr selbst, mit der Wahlberechtigung, wie sie der Verfassungs-Entwurf der Kommission der National-Versammlung bestimmt hat.

Ich habe mich überzeugt, daß auch das Cabinet Brandenburg ganz etwas Anderes, als so thöricht ist, zu wä hnen, es sey etwas anderes Haltbare mög-

lich. Vor Allem aber bin ich auch von unserem Könige so gewiß, wie von mir selbst, daß er heilig halten wird, was er zugesagt — mit ehrlichem Sinn und unerschütterlich — und fürwahr, die Wahrhaftigkeit ist mehr bei ihm, als bei seinen Gegnern.

Das Ministerium wird es bald durch Thaten zeigen, daß es die volle Freiheit in dem vorhin bezeichneten Sinne ehrlich und aufrichtig will, daß der Glaube an seine zurückschreitenden (reactionairen) Bestrebungen ein Wahn ist, ein Urtheil, gesprochen von der jetzt so leicht von jedem Winde bewegten Menge vor der Anhörung der Betheiligten — und darum bei Gott und redlichen, geist- und herzgesunden Menschen verwerflich und verdamnlich.

Die Rettung des theuren Vaterlandes ist mein glühender Wunsch. Ich fühle mich stark, durch die Kraft meiner Ueberzeugung, durch den unerschütterlichen Glauben, daß der Sieg der gerechten Sache zufallen muß. Und er wird es.
Berlin, den 15. November 1848. **Mintelen.**

Dieser Erklärung lassen wir in derselben Angelegenheit das rechtliche Gutachten eines hoch betagten, aber noch mit seltener Geisteskraft ausgerüsteten Greises folgen, dessen längst bewährter, eben so freisinniger als gediegener Character über jeden Zweifel an der Wahrhaftigkeit und Unabhängigkeit seiner Gesinnung erhaben ist.

In einem Artikel der National-Zeitung Nr. 221. „Berlin den 13. November“ wurde eine Parallele zwischen einem Zusammentreffen mit napoleonischer Despotie *) und dem jetzigen Conflict der Krone mit der preussischen National-Versammlung gezogen und von meinem Sohne, dem Staats-Anwalt erwartet, daß er bei diesem Conflict eben so handeln werde, wie es damals von mir geschehen. **)

Man hat aus diesem Artikel die Deutung gezogen, als wenn ich die Regierungs-Verfügung in Beziehung auf die National-Versammlung dem Gewaltstreich gleichstellte, welchen Napoleon im Jahre 1813 im Großherzogthum Berg ausgeübt hat.

Von mehreren Seiten bin ich daher angegangen und aufgefordert worden, mich öffentlich darüber zu erklären. Dies geschieht denn hiermit, so sehr ich auch in meinem zweihundachtzigsten Jahre damit verschont zu werden gewünscht hätte.

Jene Deutung ist eine gänzlich unrichtige; ich erkenne vielmehr die getroffenen königlichen Verfügungen als völlig gesetzmäßig und in der königlichen

*) Der Präsident Sethe hatte als General-Procurator im Großherzogthum Berg bei einem nicht erheblichen Anstande daselbst im Jahre 1813, in Folge dessen ein französisches Kriegsgericht niedergesetzt und immer der zehnte Mann erschossen werden sollte, unter andern auch zwei Friedensrichter, als nicht vor jenes Gericht gehörig, in Anspruch genommen und überhaupt jenes ganze Verfahren für nicht gesetzlich begründet erklärt. Er wurde deshalb nach Paris zum Minister des Kaiser Napoleon berufen und ihm von demselben eröffnet, daß man ihn wegen dieser seiner Kühnheit todtschießen lassen könne. Der Präsident Sethe legte hierauf seine Hand auf den auf dem Tische des Ministers liegenden Code Napoleon und erwiderte ruhig: „erst muß man das Gesetz tödten (auparavant il faut fusiller la loi) ehe man mich erschließen lassen kann.“ Der Minister, betroffen von dieser unerwarteten festen Antwort, entließ den Furchtlosen, ihm seinen Beifall bezeugend über eine solche unerschütterliche Vertretung des Gesetzes.

**) Bekanntlich hat die gegen das Verbot des Königs in Berlin tagende Fraction der National-Versammlung die Anklage des Hochverrats gegen das Ministerium Brandenburg erhoben und solche dem Staats-Anwalt Sethe übersandt, „auf daß er seine Pflicht thue.“ —

hen Macht gegründet an und halte die dagegen von einer Fraction der National-Versammlung erhobene Opposition für widerrechtlich und in keinem Gesetze gegründet. Denn was

erstlich die Ernennung des Staats-Ministeriums betrifft, wogegen sich die National-Versammlung protestirend erhoben hat, so hat sich der König hier in seinem vollen Rechte befunden. Auch in constitutionellen Staaten hat der Regent die freie Wahl seiner Minister und muß sie haben, denn sie sind die Vertreter der Krone; er hat hier eben so die freie Wahl, wie dem Volke die freie Wahl seiner Repräsentanten zusteht.

So wenig man der Regierung einen Protest gegen die Wahl eines ihr mißliebigen Abgeordneten zustehen würde, eben so wenig dürfen sich die Repräsentanten des Volkes dergleichen Proteste gegen die vom Könige ernannten Minister erlauben. Das ist ein offener Eingriff in die Rechte der Krone und eine Beschränkung der freien Wahl des Königs.

Ein Mißtrauen der Volksvertreter gegen einen oder den anderen Minister kann einen Protest nicht rechtfertigen: denn das Mißtrauen kann ungegründet seyn, und auf jeden Fall ist das Auftreten und Handeln der Minister abzuwarten, wo es sich zeigen muß, ob sie sich halten können. *)

Zweitens wird dem Könige eben so grundlos von der hier zurückgebliebenen Fraction der National-Versammlung das Recht streitig gemacht, dieselbe von hier nach Brandenburg zu verlegen. Er hat sie aus eigener Machtvollkommenheit nach Berlin berufen; er kann sie also auch aus gleicher Macht nach einem andern Orte verlegen. Kein Gesetz ist vorhanden, was festsetzt, daß die gegenwärtige zur Vereinbarung der Verfassung berufene National-Versammlung in Berlin tagen müsse. Und an einer Verfassungsurkunde, welche hierüber etwas ordnen müßte, fehlt es. Und hier zeigt es sich schon gleich, wie unklug es war, daß die National-Versammlung sich nicht beeilte, die Vereinbarung der Verfassung, wozu sie doch zunächst und eigentlich ganz allein berufen war, schnell zu Stande zu bringen, denn diese mußte alles dasjenige festsetzen, worüber man jetzt schwankt und willkürliche Behauptungen aufstellt, die eben so viele Vertheidiger als Widersleger finden.

So lange die neue constitutionelle Verfassung nicht vereinbart und festgestellt ist, bleibt es bei der alten bisherigen und ihren Gesetzen, und nach diesen ist es denn doch über allen Zweifel erhaben, daß der König die National-Versammlung nach einem beliebigen Orte berufen und verlegen kann. Die ehemaligen Stände-Versammlungen liefern genug Präcedenzfälle.

Eben so verhält es sich auch:

Drittens mit dem Belagerungs-Zustande der Stadt Berlin. Auch hier fehlt es an einem Gesetze, was die Regierung hierunter beschränke.

Aber noch mehr tritt:

Viertens der Mangel eines Verfassungsgesetzes bei der beabsichtigten Anklage gegen das Staats-Ministerium hervor. Solche Anklagen sind den constitutionellen Staaten eigenthümlich, sie setzen aber nothwendig ein bestehendes Staatsgrundgesetz voraus, welches die Fälle, in denen verantwortliche Minister wegen Verletzung der Verfassung an-

*) Ob nicht aus Gründen der Regierungs-Politik eine andere, dem Vertrauen des Volkes mehr entsprechende Ministerwahl zu treffen und der Conspicit zu vermeiden gewesen wäre, bleibt dahingestellt. Hier ist nur die Frage vom Rechte.

geklagt werden können, die Formen dieser Anklage und den Gerichtshof, welcher darüber erkennen soll, bestimmen.

Unsere noch bestehende Gesetzgebung kennt solche Vergehen verantwortlicher Minister nicht, und es mangelt daher auch gänzlich an Bestimmungen darüber. Man ist deshalb auf den §. 92. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts gerathen, welcher vom Hochverrath handelt, und hat darauf die Klage gründen wollen.

Allein unpassender und schiefer ist wohl nie ein Gesetz und noch dazu ein Strafgesetz angewendet worden, was die härteste und schrecklichste Leibes- und Lebensstrafe androht. Denn:

Erstens ist der Hochverrath ein gemeines Verbrechen, welches, wie aus dem vorhergehenden §. 91. erhellt, von Unterthanen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt begangen wird. Dies Verbrechen ist also immer gegen die Regierung gerichtet.

Nach jener Anklage soll aber die Regierung selbst einen Hochverrath begangen haben.

Von einzelnen Mitgliedern eines Ministeriums könnte dies zwar geschehen, allein niemals kann die Regierung gegen sich selbst einen Hochverrath begehen.

Zweitens aber, abgesehen von dieser ganz unpassenden Anwendung des §. 92., setzt derselbe ein auf eine „gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats“ abzuwendendes Unternehmen voraus. Eine in einzelnen Fällen von Ministern begangene Verletzung der Verfassung ist denn doch wahrlich keine gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung. Statt solcher gezwungenen und verdrehten Anwendung von Gesetzen wäre einer hohen National-Versammlung wohl zu rathen, das Verfassungsgesetz baldigst zu Stande zu bringen, was ihr für politische Fragen einen sicheren Boden und festen Halt geben wird. Bei so vielen in constitutionellen Staaten vorliegenden Mustern dürfte sie, wenn mit Ernst Hand ans Werk gelegt wird, leicht binnen Monatsfrist selbiges vollenden können. Und wahrlich drängt sie dazu sowohl ihr Beruf, als das anhaltende, dringende Verlangen der Nation nach diesem höchst nothwendigen Aufbau.

Berlin den 16. November 1848.

S e t h e,

Chef-Präsident des Revisions- und Cassationshofes für die Rhein-Provinzen.

Endlich glauben wir im Interesse der aufrichtigen Freunde eines wahrhaft constitutionellen Königthums und der durch dasselbe gesicherten Volksfreiheiten nachstehendes Sendschreiben des Abgeordneten zu Frankfurt, Professor Ducker, eines eben so kenntnißreichen, als unerschrockenen Kämpfers für die Erhaltung unserer Erbgüter an den constitutionellen Club zu Halle über dessen beistimmende Erklärung zu den Beschlüssen der National-Versammlung vom 11. d. M. verbreiten zu müssen.

Meine Herren!

Der constitutionelle Club zu Halle hat die Forderungen der Zeit stets richtig zu fassen und zu würdigen gewußt. Von Anfang an leitete er den unbestimmten Drang der Revolution nach einer bestimmten Staatsform hin; die Rechte, welche eine lange geprüfte und gereifte öffentliche Meinung verlangte, sollten dem Volke im vollsten Maße zu Theil werden; man wollte diese tiefer und tiefer in das Bewußtseyn des Volkes einführen. Weitergehende Gelüste der Revolution sollten zurückgewiesen werden; ebenso jeder Versuch der gesetzlichen

Gewalten, von dem betretenen Pfade umzulenkten in den Absolutismus.

In der letzteren Richtung bewegt sich Ihre Erklärung vom 11. November. Ich würde derselben unumwunden beitreten, wenn die Voraussetzungen richtig wären, von welchen sie ausgeht, wenn die Ungesetzlichkeit, welche sie der Regierung vorwirft, nicht mehr als bestritten wäre, und wenn neben allem Recht nicht auch die politische Nothwendigkeit in Betracht käme. Das Recht, welches der Versammlung zusteht, bezieht sich meines Erachtens auf die Vereinbarung der Verfassung mit der Krone, nicht auf die Vereinbarung des Ortes, an welchem diese Versammlung tagt. Die Berliner Versammlung ist neben einer vereinbarenden zugleich eine repräsentirende; es ist überall — und ich kann mich hier auf bewährte Autoritäten beziehen — constitutioneller Grundsat, daß der Krone das Recht der Verlegung da, wo daselbe nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, zustehe. Unzweifelhaft hat ferner die Krone das Recht, ihre Minister zu ernennen, wie die Volksvertretung dieselben zu stützen. Sollte dies der Versammlung bereits zustehe, die sie ernannt sind, so wäre das Ernennungsrecht illusorisch, so wäre es jedenfalls zweckmäßiger, die Kammer ernannte die Minister selbst. Im Uebrigen beziehe ich mich für die Gesetzlichkeit der Handlungen der Krone auf den Ausschussbericht unserer Versammlung, der auch von zwei ihnen wohlbekannten Hallensern unterzeichnet ist.

Das Andere aber und das Wichtigere ist die politische Lage der Dinge. Seit langer Zeit war die Versammlung zu Berlin von anarchischen Zuständen umgeben; die rohesten Demonstrationen aufgeregter Volksmassen begleiteten jeden ihrer wichtigeren Beschlüsse, welche von einer schwachen bald wieder schwankenden Majorität gefaßt wurden, in deren Zusammensetzung die Abgeordneten polnischer Abkunft einen nicht unbedeutenden Theil ausmachten. Die Berliner Bürgerwehr, bestimmt, die vollziehende Gewalt in Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptstadt zu unterstützen, setzte dem ungesetlichen Treiben keinen energischen Widerstand entgegen und verhinderte durch ihre eigene Passivität auch die Regierung für die Sicherheit der Vertreter des Volkes und für die Freiheit ihrer Verathungen zu sorgen. Die Regierung mußte außerordentliche Mittel für den Schutz der Versammlung ergreifen.

In dieser Lage der Dinge ernannte der König das Ministerium Brandenburg-Manteuffel, und erließ durch dasselbe die Botschaft der Verlegung der Versammlung nach Brandenburg und der damit verbundenen 14tägigen Vertagung. Nur die Namen des Ministeriums geben dieser constitutionell=legalen, dieser im Interesse der Versammlung und der Nation durchaus gebotenen Maßregel den Schein reactionärer Absichten. Auf diesen Schein reactionärer Absichten antwortet die Kammer mit der unconstitutionellen Handlung eines Protestes gegen das noch nicht ernannte Ministerium; mit der Zurückweisung einer in ihrem Interesse gebotenen Anordnung, mit der illegalen Fortsetzung ihrer Verathungen in Berlin, mit einer Opposition, welche das Land auseinanderzureißen und in Bürgerkrieg zu stürzen droht.

Glaubte die Versammlung sich in ihrem Rechte verletzt und hielt sie die Wahrung ihres Rechtes (— sie, die ihre Befugnisse im Laufe ihrer Thätigkeit so oft überschritten hatte —) für wichtiger, als die Herstellung ihrer Sicherheit, für wichtiger, als die Erhaltung ihres Einverständnisses mit der Krone, so mochte sie auf die Entscheidung der Reichsgewalt provociren. Bei einer wahren Würdigung ihrer poli-

tischen Stellung, bei einer tieferen Auffassung ihrer patriotischen Aufgabe, mußte sie in diesem Augenblick auch dann einen Bruch mit der Krone vermeiden, auch dann die Autorität derselben stützen, wenn die Krone einen Mißgriff gethan hatte. Denn nicht der Absolutismus der königlichen Gewalt ist jetzt der Feind unserer constitutionellen Freiheit; der Absolutismus der Anarchie ist es, welcher uns bedroht, und diesem zu begegnen, sind wir nur im Bunde mit der Krone stark genug.

Die Berliner Versammlung hofft, daß die Stimmen der öffentlichen Meinung ihre Opposition legalisiren, ihren Bruch mit der Krone unwiderrüflich machen sollen; und Sie, meine Herren, haben der Versammlung Ihre Beistimmung bereits ausgesprochen. Ich bitte Sie, halten Sie inne! Bedenken Sie, daß auf der einen Seite die gesetzliche Gewalt für die constitutionellen Rechte, auf der andern die Revolution mit allen ihren Consequenzen steht. Ich spreche nicht von den Pflichten, welche das constitutionelle Prinzip gegen die Krone auferlegt; ich spreche von der Lage der Dinge. Sie wissen so gut als ich, daß wir diese sechs Monate daher kaum im Stande gewesen sind, mit den Behörden im Bunde der Anarchie zu steuern. Wie soll es werden in Deutschland, wenn auch die Constitutionellen jetzt auf die Seite der Opposition treten, wenn Sie ihre natürlichen, unter solchen Umständen gebotenen Bundesgenossen, die Regierung und die Krone, im Moment der höchsten Gefahr verlassen, wenn Sie selbst, im unnatürlichen Bunde mit den Republikanern, die Krone zum Nachgeben nöthigen und sie damit völlig zu Boden werfen. Sehen Sie doch als politische Männer über das nächstliegende hinaus — bedenken Sie die Folgen, fassen Sie ins Auge, was da kommen wird und kommen muß! Sie können siegen in Verbindung mit den Republikanern und werden es, wenn Sie dies Bündniß nur fest und innig genug schließen. Glauben Sie aber, daß der Sieg der Ihre seyn wird, glauben Sie, daß Sie für sich allein stark genug seyn werden, die entfesselten Kräfte wieder in gesetzliche Bahnen zu bringen? Hoffen Sie das nicht; Auf dem Wege, welchen Sie einschlagen wollen, ist allein der der stärkste und der wahre Sieger, der am weitesten geht und keine, auch die äußersten Consequenzen nicht scheut, die Herrschaft, welche Ihrem Siege folgte, sie würde der Masse und ihren Führern gehören: Fragen Sie die Wiener, wie ihnen das dreiwöchentliche Pöbelregiment behagte. — Geht dann Alles wie es gehen soll und gehen muß, so besteigt Friedrich Wilhelm IV. in sechs Monaten etwa das Schaffot und Sie sind mit der Krone verloren, wenn Sie nicht in diesem Schritt weiter gehen wollen. Niemand wird verschont, der den rollenden Wagen aufhalten will, wenn es zu spät ist, und Sie meine Herren, sein Sie versichert, daß das Schicksal der Girondisten Ihrer wartet. Weisen Sie das Beispiel nicht von sich! Die Elemente, die politischen Faktoren sind dieselben, auch die Ereignisse werden dieselben seyn. Sagen Sie nicht, daß das Volk frei von der Barbarei der Schreckensherrschaft sey. Niemand glaubte und Niemand wollte, daß im Jahr 1789 das Haupt Ludwig XVI. im Jahr 93 unter dem Nichtbeil fallen sollte. Ist der jähe Pfad der Revolution einmal betreten, so übersüßeln die Ereignisse die Absichten und die Thaten den Willen. Es wird unser armes Vaterland die Schrecken der Revolution bis auf die Hefe kosten und Sie, meine Herren, werden diese Verantwortung mit zu tragen haben.

Aber ich kenne wohl den Zauberklang des Wortes, das alle Revolutionen überstürzt und um ihr Ziel, um die Frei-

heit gebracht hat: dieses armselige Wort heißt Reaction; ich weiß, wie freudtammelnd über ihre Kühnheit sich auf diesen Ruf die Völker in den Schlund stürzen. Sind wir auch schon so weit gekommen, daß jede Maßregel im Interesse der Ordnung Reaction heißt? wenn das ist, dann ist Deutschland verloren.

Meine Herren, Sie können an meiner Gesinnung nicht zweifeln; ich spreche zu Ihnen aus tiefster Seele, und wenn Sie je meiner politischen Einsicht etwas zutrauen, hören Sie mich heute.

Es giebt in allen Revolutionen einen großen unwiederbringlichen Augenblick, der sie zum Segen oder zum Unheile ausschlagen läßt, jenachdem er benutzt wird. Es ist der Moment, in welchem die alte Herrschaft hinreichend erschüttert ist, um zu den vormaligen Zuständen niemals mehr im Ernst zurückkehren zu können. In diesem Moment greifen die wilden, von unten aufquellenden Gewalten die Spitze des Staats auf das heftigste an; sie wendet sich gegen diese, als gegen ihre schlimmsten Feinde, mit Ausbietung ihrer letzten Kräfte. Zwischen Beiden in der Mitte stehen die Gemäßigten, steht die constitutionelle Partei. Bei ihr liegt die Entscheidung des Kampfes. Verbindet sie sich mit der gesetzlichen Macht gegen die Anarchie, ehe die Regierung ihr letztes Ansehen eingebüßt hat, so sichert sie die errungenen Freiheiten für immer. Tritt sie auf die Seite der andern Partei, so ist Alles unwiederbringlich verloren; sie siegt nicht für sich, sondern für die Ochlokratie. Dieser Moment ist in der französischen, wie in der englischen Revolution unbe-

nigt vorüber gelassen worden. In beiden ist die erstrebte Freiheit nicht gewonnen, sondern nur verloren worden!

In diesem Moment steht jetzt unsere Bewegung. Sie haben zu entscheiden, wohin sie führen soll. Lassen Sie sich nicht durch revolutionären Ehrgeiz zu einer unseligen Wahl verleiten. Die Kühnheit und die Gefahr liegt jetzt wahrlich nicht im Vorwärtsgen, sie liegt darin, sich gegen den Strom zu stemmen, so lange seine Wogen noch zu steuern sind.

Die Stellung, welche sich die Reichsversammlung in der preussischen Sache gegeben hat, ist eine vermittelnde; so sehr die Majorität vom Rechte der Krone überzeugt ist, so unterschieden alle Anträge, die Schritte der Regierung für ungeschicklich zu erklären, abgewiesen wurden, so wurde dennoch, mit Rücksicht auf die aufgeregte Stimmung in Preußen, beschlossen, das Ministerium Brandenburg möge zurücktreten, die Versammlung möge nach Berlin zurückverlegt werden, wenn der gesetzliche Zustand der Hauptstadt vollkommen gesichert sey. *) In diesem Sinne wird das Reichsministerium mit der Krone verhandeln. Erwarten Sie den Erfolg, ehe Sie neue Schritte thun. Erwägen Sie die Tragweite Ihrer Beschlüsse. Beharren Sie aber in der Opposition, dann wünsche ich, daß Sie nie durch eine grausame Wirklichkeit erfahren, wie wahr ich heute geredet.

Wir aber hier in Frankfurt, wir kennen unsre Pflicht und werden sie erfüllen, trotz alles Geschreies von Polizei und Reaction, wenn die Wogen der Revolution auch noch höher gehen sollten, bis sie uns über den Häuptern zusammenschlagen.

Frankfurt, den 16. November 1848.

*) Anmerk. Inzwischen erfährt man so eben aus Frankfurt, daß der Ausschuss, dem die Begutachtung der preussischen Frage übertragen werden, gegen 2 Stimmen beschlossen habe, folgende Anträge zu machen, die der Nationalversammlung am 20. d. M. vorgelegt werden sollen; man glaubt sehr allgemein, daß sie angenommen werden.

Die Reichsversammlung in Verfolg ihres Beschlusses vom 14. d. M. und in Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Ereignisse, so wie nach genommener Kenntniß von den Zuständen in Berlin und der seitdem gefaßten, das Wesen der constitutionellen Monarchie aufhebenden Beschlüsse des Theiles der preuss. Nationalversammlung, der sich in offenem Widerspruch gegen die Regierungen in Berlin zu ferneren Sitzungen vereinigt hat, erklärt:

daß der Zeitpunkt zur Aufhebung der Verlegung nach Brandenburg gegenwärtig noch nicht gekommen ist;

sie erklärt ferner:

daß alle von jenem Theile der Nationalversammlung gefaßten Beschlüsse (und namentlich diejenigen) welche Suspensionen der Steuer-Erhöhung aussprechen und Mitglieder und Organe der Regierung für Hochverräther erklären, null und nichtig sind;

sie erklärt endlich:

daß die dem preussischen Volke gewährten und in Aussicht gestellten Rechte und Freiheiten hiermit auch Seitens der Nationalversammlung in der Centralgewalt feierlich verbürgt und gegen jeden Versuch einer Verkümmern in Schutz genommen werden sollen.